



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

**Vereinbarkeit des Sondervermögens Bundeswehr mit dem Urteil des  
Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023**

**Vereinbarkeit des Sondervermögens Bundeswehr mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 087/23  
Abschluss der Arbeit: 18.12.2023  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Ausführungen des Urteils zu Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 Abs. 2 Grundgesetz (GG)</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Keine Anwendbarkeit der Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 Abs. 2 GG auf das SV BW</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>5</b>

## 1. Fragestellung

Der Auftraggeber fragt, ob das Sondervermögen Bundeswehr (SV BW), insbesondere dessen Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro, mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. November 2023<sup>1</sup> vereinbar und insofern verfassungsgemäß ist. In diesem Zusammenhang hebt der Auftraggeber die in dem Urteil enthaltenen Ausführungen zu den Haushaltsgrundsätzen der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit im Hinblick auf Kreditermächtigungen hervor.

## 2. Ausführungen des Urteils zu Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 Abs. 2 Grundgesetz (GG)

Das genannte Urteil enthält grundsätzliche Ausführungen in Bezug auf die Auslegung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG).<sup>2</sup>

Das BVerfG führt in dem Urteil aus, dass – über die geschriebenen Tatbestandsmerkmale des Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG hinaus – ein **sachlicher Veranlassungszusammenhang** zwischen der festgestellten Notsituation und den durch die notlagenbedingte Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen zur Krisenbewältigung vorliegen müsse.<sup>3</sup> Überschreitungen der regulären Kreditobergrenze können danach verfassungsrechtlich nur gedeckt sein, wenn der Haushaltsgesetzgeber mit ihnen zweckgerichtet Maßnahmen zur Überwindung oder Vorbeugung einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation finanziert.<sup>4</sup>

Weiterhin wird in dem genannten Urteil ausgeführt, dass den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme des Bundes nach den Art. 109 Abs. 3, Art. 115 GG die haushaltsrechtlichen Prinzipien der **Jährlichkeit und Jährigkeit** – flankiert vom Haushaltsgrundsatz der **Fälligkeit** – zu entnehmen seien. Diese Prinzipien gelten auch für die Ausnahmeregelung zur Schuldenbremse bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG und können nicht durch den Einsatz von Sondervermögen umgangen werden.<sup>5</sup> Die weiteren Erwägungen zu den genannten Haushaltsgrundsätzen stellt das BVerfG ebenfalls ausschließlich **im Zusammenhang mit den Vorgaben über die zulässige Kreditaufnahme** des Bundes an, welche sich aus den vorstehend genannten Regelungen zur Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG) ergeben.<sup>6</sup>

---

1 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023, 2 BvF 1/22, abrufbar unter: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/11/fs20231115\\_2bvf000122.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/11/fs20231115_2bvf000122.pdf?__blob=publicationFile&v=2), zuletzt abgerufen am 15. Dezember 2023.

2 Die in dem genannten Urteil darüber hinaus enthaltenen Ausführungen zum Gebot der Vorherigkeit, welches nach dem BVerfG auch bei der Aufstellung von Nachtragshaushalten gilt und auf Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG gestützt wird (vgl. Rn. 233 des Urteils) dürften im Rahmen der hier zu klärenden Fragestellung nicht unmittelbar relevant sein.

3 BVerfG, a.a.O. (Fußnote 1), Rn. 125 ff., 195 ff.

4 BVerfG, a.a.O. (Fußnote 1), Rn. 133.

5 BVerfG, a.a.O. (Fußnote 1), Rn. 155.

6 BVerfG, a.a.O. (Fußnote 1), Rn. 166 bis 168.

### 3. Keine Anwendbarkeit der Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 Abs. 2 GG auf das SV BW

Art. 87a Abs. 1a Satz 2 GG bestimmt, dass Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 Abs. 2 GG auf die Kreditemächtigung des SV BW in Höhe von 100 Milliarden Euro **nicht anzuwenden** sind. Zu dieser verfassungsrechtlich vorgesehenen Nichtanwendbarkeit der Schuldenbremse heißt es in dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Art. 87a GG:

„Das Finanzierungsvolumen ist im Rahmen der Schuldenregel nicht zu realisieren. Das Sondervermögen darf gleichwohl die Schuldenbremse des Grundgesetzes nicht in Frage stellen. Für die übrigen Bundesaufgaben gilt es unverändert, die Verschuldung des Bundes im Interesse der Generationengerechtigkeit in den durch Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes gezogenen Grenzen zu halten.“<sup>7</sup>

Aufgrund der Nichtanwendbarkeit der Schuldenbremse auf die Kreditemächtigung des SV BW sind die Ausführungen des BVerfG in dem genannten Urteil nicht auf das SV BW übertragbar.

### 4. Ergebnis

Aus dem Urteil des BVerfG vom 15. November 2023 ergeben sich somit keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des SV BW und dessen Kreditemächtigung begründen könnten.

\*\*\*

---

7 Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Art. 87a GG, S. 2, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/014/2001410.pdf>, zuletzt abgerufen am 15. Dezember 2023.